

**Deutscher Juristinnenbund e.V.**

Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen  
Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin  
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022  
geschaefsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Berlin, 31. Oktober 2018

## **S T E L L U N G N A H M E**

### **zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017**

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge adressieren die benannten Probleme nicht und sind daher nicht geeignet, ihnen abzuhelpfen. Stattdessen hätten sie aus der Sicht des djB ihrerseits erhebliche Fehlentwicklungen zur Folge. Dagegen gilt es insbesondere die Ausgestaltung der Pflichtfachprüfung gezielt in den Blick zu nehmen, um Transparenz, Fairness und Professionalität der juristischen Staatsprüfung insgesamt zu verbessern.

Prof. Dr. Maria Wersig  
Präsidentin

Selma Gather  
Vorsitzende des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung (KoA) stellt in seinem im Herbst 2017 vorgelegten Bericht zwei Umstände fest, die er als Fehlentwicklungen bezeichnet. Zum einen bemängelt der KoA

die Uneinheitlichkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfungen. Zum anderen hält er fest, die Ausbildung im Bereich des Schwerpunkts gehe zulasten der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge adressieren die benannten Probleme nicht und sind daher nicht geeignet, ihnen abzuhelpfen. Stattdessen hätten sie aus der Sicht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) ihrerseits erhebliche Fehlentwicklungen zur Folge, während das Problem an anderer Stelle zu verorten ist (s.u.).

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Pflichtfachstudium und Schwerpunktstudium stehen für unterschiedliche Ausbildungsziele, die für die juristische Qualifikation jedoch jeweils unentbehrlich sind. Während die staatliche Prüfung den Wissens- und Kompetenzerwerb in den grundlegenden Rechtsgebieten sowie die rechtswissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung in der Breite abprüft, dient das Schwerpunktbereichsstudium nicht nur der interessengeleiteten Vertiefung des Fachwissens, auch in Rechtsgebieten, die in der Praxis von größerer Bedeutung sind als in der Pflichtfachprüfung; es befähigt die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten und ermöglicht damit auch die vertiefte kritische Reflektion. Das Examenszeugnis der ersten juristischen Prüfung weist diese unterschiedlichen im Studium erworbenen und in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kompetenzen aus. Es würde dem komplementären Charakter von Schwerpunktbereichsstudium und Pflichtfachstudium nicht gerecht, wenn die Note des Schwerpunktbereichsstudiums nicht mehr Bestandteil der Examensnote wäre.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Vielerorts bietet allein das Schwerpunktstudium Raum für kritische Reflexionen. Der Wissenschaftsrat hat in seinem Zukunftspapier betont, dass das rechtswissenschaftliche Studium die Studierenden zu „kritisch reflektierten Persönlichkeiten“ ausbildet (2012, S. 56). Die Reflexionskompetenz kann insbesondere durch die Ausbildungsformate und -inhalte im Schwerpunktbereichsstudium gefestigt und vertieft werden. Der djb fordert deshalb, die Veranstaltungen und Lernziele des Schwerpunktbereichsstudiums noch stärker darauf auszurichten, reflexive Kompetenzen für den kritischen Umgang mit Recht zu vermitteln.<sup>1</sup> Das Heraustrennen der Schwerpunktbereichsnote aus der Examensnote hätte zur Folge, dass das Schwerpunktstudium in den Augen der Studierenden erheblich entwertet würde. Die in der rechtswissenschaftlichen Lehre ohnehin schon randständigen kritischen Perspektiven würden weiter marginalisiert. Insbesondere Rechtsfragen von Diskriminierung, Hierarchien und Ungleichheiten sowie Gender- und Diversity-Kompetenz sind jedoch juristische Kernkompetenzen. Sie sind flächendeckend als solche anzuerkennen und ihnen ist ein entsprechender Stellenwert einzuräumen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Aktuelle Studien beweisen, dass in der staatlichen Pflichtfachprüfung erhebliche Geschlechts- und Herkunftseffekte auftreten, die in dem Maße im universitären Schwerpunktbereich ausbleiben.<sup>2</sup> Dieser Befund legt nahe, dass insbesondere die Ausgestaltung der Pflichtfachprüfung unter Mängeln leidet, die die Chancengleichheit der Studierenden beeinträchtigt. Anstatt die Schwerpunktbereichsprüfung und die damit verbundenen Qualifizierungsziele zu entwerten, gilt es diese Mängel gezielt in den Blick zu nehmen, um Transparenz, Fairness und Professionalität der juristischen Staatsprüfung insgesamt zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung vom 21.11.2017 zur juristischen Ausbildung anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017, abrufbar unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/AS/pm17-41/>; Stellungnahme vom 16.11.2016 zur juristischen Ausbildung anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin, abrufbar unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K1/st16-25/>.

<sup>2</sup> Glöckner/Towfigh/Traxler, Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016, 2017, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/180331-v\\_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/180331-v_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf), dort S. 10 und 23.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

s.o.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

S.O.

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Ausbildungsordnungen dahingehend, dass sich Schwerpunktbereich und Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung im Studienverlauf nicht überschneiden; ggf. Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**Darstellung des Vorschlags:**

Den vom KoA formulierten Zielen käme man näher, wenn die Ausbildungsordnungen dahingehend vereinheitlicht würden, dass Schwerpunktbereichs- und Pflichtfachprüfung nicht in ein Konkurrenzverhältnis um die **Ressourcen** der Studierenden geraten. Dazu ist unabdingbar, den Pflichtfachkatalog zu entschlacken. Mit Blick auf den curricularen Studienverlaufsplan sind Überschneidungen des Schwerpunktbereichsstudiums und der Examensvorbereitung zu vermeiden. Solche Überschneidungen gehen zulasten beider Bereiche. Sie belasten überdies diejenigen Studierenden besonders, die ihr Studium beispielsweise mit familiären Verpflichtungen vereinbaren müssen.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Eine Vergleichbarkeit könnte durch Angleichung der Prüfungsanforderungen erreicht werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Die bessere Verzahnung der beiden Studienbereiche mit anschließender Prüfung würde den Qualifikationsstand der Prüflinge korrekter abbilden.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Weder Nachteile noch Gefahren, im Gegenteil!
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung bliebe erhalten und könnte die Pflichtausbildung positiv beeinflussen.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Möglichkeiten der Profilbildung blieben erhalten.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**



**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des**

**Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des**

**Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**